

# Die Präsidentin des Kammergerichts

Dezernat VI

- Referat für Referendarangelegenheiten -

KG 2220-5-8/2025

## **Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Wahlstation**

### **I. Vorbemerkung**

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298). Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung in der Wahlstation. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

### **II. Organisatorisches**

Die Ausbildung in der Wahlstation ist eine der Stationen, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 2 JAO im juristischen Vorbereitungsdienst durchlaufen; sie umfasst den 21. bis 24. Ausbildungsmonat. Die Ausbildungsbehörde bietet in dieser Zeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren einen einmonatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 JAO an. Sind diese zur Teilnahme an dem Lehrgang verpflichtet (Ziffer II des Ausbildungsplanes zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung), wird die Zeit des Lehrgangs auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden einer der in § 21 Abs. 2 JAO genannten Stellen zugewiesen. Bereits in der nach § 21 Abs. 4 S. 2 JAO erforderlichen Erklärung der Ausbildungsstelle ist eine für die Ausbildung verantwortliche Person zu benennen. Diese bleibt auch dann verantwortlich, wenn die Ausbildung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied der Ausbildungsstelle übertragen wird. Die Ausbildungsstelle hat der Ausbildungsbehörde den Dienstantritt umgehend anzuzeigen. Fehlzeiten der Referendarin oder des Referendars sind unverzüglich mitzuteilen.

Die praktischen Aufgaben sind so zu bemessen, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ganztätig beschäftigt sind. Ihnen soll jedoch hinreichend Zeit verbleiben, um sich im Selbststudium die gemäß § 27 Abs. 3 JAO erforderlichen Kenntnisse in dem gewählten Berufsfeld anzueignen und sich auf die Staatsprüfung vorzubereiten. Anstelle des Selbstvorbereitungstages tritt im Falle der Ableistung des

Vorbereitungsdienstes in Teilzeit der Betreuungs- bzw. Pflegetag, dessen Planung grundsätzlich unter Berücksichtigung der Ausbildungsbelange erfolgen soll.

Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor.

Im Rahmen der Ausbildung können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gemäß § 53 BRAO zu amtlich bestellten Vertreterinnen und Vertretern der ausbildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestellt werden. Auch kann ihnen durch die Ausbildenden mit Zustimmung der/des Angeklagten die Verteidigung übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 139 StPO vorliegen. In diesen Fällen soll von den Ausbildenden geprüft werden, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nach Wissens- und Ausbildungsstand und Gesamtpersönlichkeit hierzu geeignet ist. Auch im Interesse der Mandantinnen und Mandanten muss die Tätigkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars eine Absicherung durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung erfahren.

### **III. Ausbildungsziel**

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung in der Wahlstation sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare lernen, berufsfeldtypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen.

### **IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode**

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Schwerpunkt der Ausbildung soll darin liegen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung der berufspraktischen Aspekte zu erfassen,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzufinden und anzuwenden und
- die berufspraktischen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Soweit es der Ausbildungsstand und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den für die Tätigkeit im Berufsfeld typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die den Auszubildenden in ihrer täglichen Praxis immer wieder begegnen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Auszubildenden teilnehmen. Es obliegt den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, durch die Wahl der Auszubildenden sicher zu stellen, dass die Inhalte ihrer Ausbildung für das gewählte Berufsfeld typisch sind. In Verfahren, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

## **V. Beurteilungen**

Die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bearbeiteten Sachen sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind von den Auszubildenden mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts haben die Auszubildenden unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 JAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden. Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang vorgesehene Formular verwendet werden. Hat die für die Ausbildung verantwortliche Person die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat diese sich mit allen abzustimmen, die an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfang tatsächlich mitgewirkt haben.

Die Ausbildungsbehörde ist nicht verpflichtet, für die Erstellung des Zeugnisses Sorge zu tragen.

## **VI. In-Kraft-Treten**

Der Ausbildungsplan tritt am 1. Januar 2026 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft. Der vorliegende Ausbildungsplan tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2025

Die Präsidentin des Kammergerichts

In Vertretung

Dr. Schröder-Lomb

## **Anhang (Zeugnis)**

Nach § 26 JAO soll sich die Ausbildenden im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

### **§ 1 Notenstufen und Punktzahlen**

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

|                  |   |
|------------------|---|
| sehr gut         | eine besonders hervorragende Leistung<br>= 16 bis 18 Punkte   |
| gut              | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung<br>= 13 bis 15 Punkte        |
| vollbefriedigend | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung<br>= 10 bis 12 Punkte                  |
| befriedigend     | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht<br>= 7 bis 9 Punkte    |
| ausreichend      | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte |
| mangelhaft       | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte         |
| ungenügend       | eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte  |

### **Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen**

Ausbildungsstation -----  
für den/die Rechtsreferendar/in -----PKZ -----  
in der Zeit vom ----- bis -----  
Ausbilder/in -----

#### **I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle**

...

#### **II. Beurteilung**

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre oder seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

**III. Gesamtnote und Punktzahl**

...

**Ausbildungsnachweis**

| (schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung) <b>Aktenzeichen</b> | <b>Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Votum, Beschluss, Urteil, Vergleich)</b> | <b>Leistung (Note/ Punktzahl)</b> | <b>besprochen am</b> |
|---|---|-----------------------------------|----------------------|
|---|---|-----------------------------------|----------------------|